

Verordnung zur Behebung von Wassernotständen

in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. 03. 1951 (Nds. GVBl. Sb I S. 89) in der Fassung vom 31. 03. 1978 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 72 Abs. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 04. 07. 1978 für das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Während eines Wassernotstandes ist verboten, Trinkwasser zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Haus- und Kleingärten, Grünflächen und Parkanlagen,
- b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Terrassen und Dächern,
- c) für das private und gewerbliche Waschen von Fahrzeugen,
- d) zum Kühlen durch Berieselung (ausgenommen die Milchkühlung)
- e) Füllen von Schwimmbecken und Betrieb von Springbrunnen ohne Umwälzpumpe.

Während eines verschärften Wassernotstandes ist darüber hinaus Gewerbebetrieben die Verwendung von Trinkwasser nur zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes erlaubt.

§ 2

Das Vorliegen eines Notstandes oder eines verschärften Notstandes und seine Beendigung wird durch den Samtgemeindedirektor festgestellt. Die Bekanntgabe des Notstandes sowie seine Beendigung erfolgt durch ortsüblichen Aushang in den Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

